

Satzung der LINSE – Lichtspielkunst in Segeberg

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „LINSE – Lichtspielkunst in Segeberg“ mit dem Zusatz eingetragener Verein.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg.
3. Er wird nach Beschluss der Satzung im Vereinsregister angemeldet.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat den Zweck, Bildungs- und Kulturangebote, insbesondere im Zusammenhang mit künstlerisch wertvollen Filmen, zu fördern. Der Verein möchte zur Erhaltung einer kulturell reichen Filmlandschaft in Deutschland beigetragen (im Sinne der Filmförderungsrichtlinien des BMI) und damit zur Entfaltung des Zusammenlebens von Bürgern und Bürgerinnen aller Altersgruppen sowie verschiedener Milieus und Kulturen beitragen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem nach ausführlicher Analyse unabhängiger Medien aktuelle „künstlerisch wertvolle“ Filme, Filme in Originalsprache, Filme mit dokumentarischem Charakter, Filmklassiker mit humanistischem Anspruch, Filme, die dem Zusammenleben der Menschen dienen und zur Überprüfung eigener Positionen sowie der Wahrnehmung mitmenschlicher Verantwortung beitragen und Filme mit besonderem Bezug zur Region gezeigt werden. Der Satzungszweck wird außerdem verwirklicht durch medienpädagogische Arbeit.
3. Ein weiterer fester Bestandteil der Vereinsarbeit ist es, zu den jeweiligen Filmen regelmäßig im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten kulturelle Angebote zu organisieren: so z.B. im Bezug zum Thema des Films Diskussionen mit Regisseuren, Zeitzeugen oder Schauspielern, sowie Livemusik oder Referate von Fachleuten.
4. Der Verein sucht gezielt die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen, um deren Themen aus dem filmischen Blickwinkel zu betrachten.
5. Der Verein bietet Schulen an, Filme für den Fremdsprachenunterricht in Originalsprache zu zeigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer/eine hauptamtliche Geschäftsführerin und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Vorstand regelt die Aufnahme und die Verwaltung der Mitglieder.
3. Antragsablehnungen sind vom Vorstand zu beschließen und müssen nach außen nicht begründet werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit, wenn ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung seinen Beitrag nicht gezahlt hat,
4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich gemeldet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mit Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle für die Entwicklung der Arbeit des Vereins wichtigen Angelegenheiten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin
 - Satzungsänderung
 - die Auflösung des Vereins
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
4. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Beschlussprotokoll niedergelegt.
6. Das Protokoll wird vom Protokollführer/der Protokollführerin und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: erster und zweiter Vorsitzender/erste und zweite Vorsitzende, Schatzmeister/ Schatzmeisterin und einer weiteren Person. Verantwortender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der erste und zweite Vorsitzende. Jede/r vertritt den Verein alleine. Der Vorstand nimmt eine interne Aufgabenverteilung vor.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl wird durch die absolute Mehrheit der Anwesenden entschieden. Sollte es keine absolute

Mehrheit für einen Kandidaten/eine Kandidatin geben, entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Anwesenden. Die Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden abgewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/ihre Nachfolgerinnen gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Bei der Geschäftsführung sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
5. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der auf der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden. Die Protokolle werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus den Vereinsmitgliedern.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Der Verein kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Kulturkontor Segeberg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften

Bad Segberg, den